

Grundsteuersatzung

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer

vom 15.05.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von dem im Gebiet der Stadt Philippsburg liegenden Grundbesitz wird Grundsteuer erhoben. In der jeweils zu erlassenden Haushaltssatzung der Stadt Philippsburg wird bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz) die Grundsteuer zu erheben ist.

§ 2

Grundsteuermessbeträge (nur Grundsteuer A) bis einschließlich **1,28 €** je Grundsteuermessbescheid werden aus Vereinfachungsgründen nicht festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 24.05.1988 außer Kraft.

Jürgen Schmidt
Bürgermeister